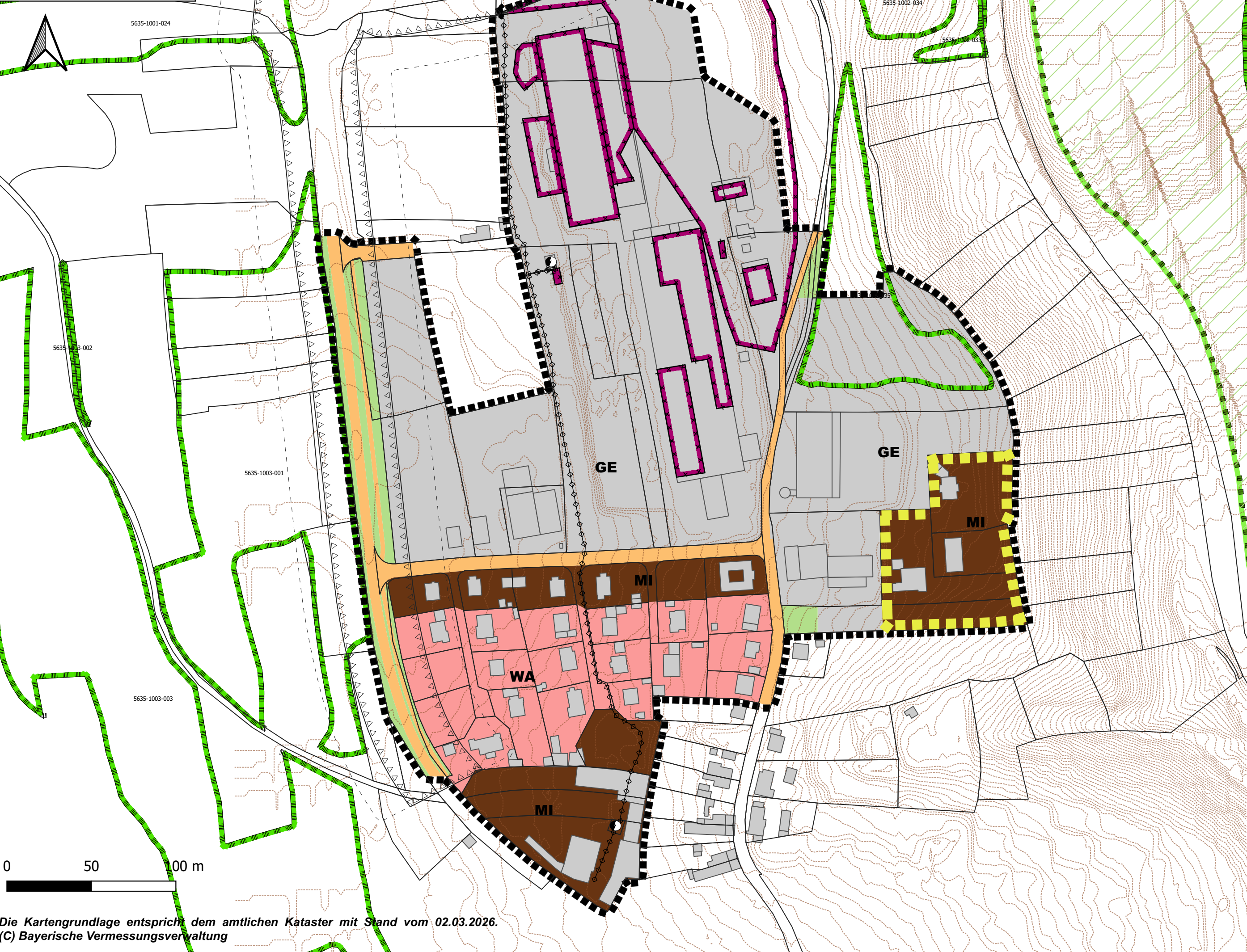
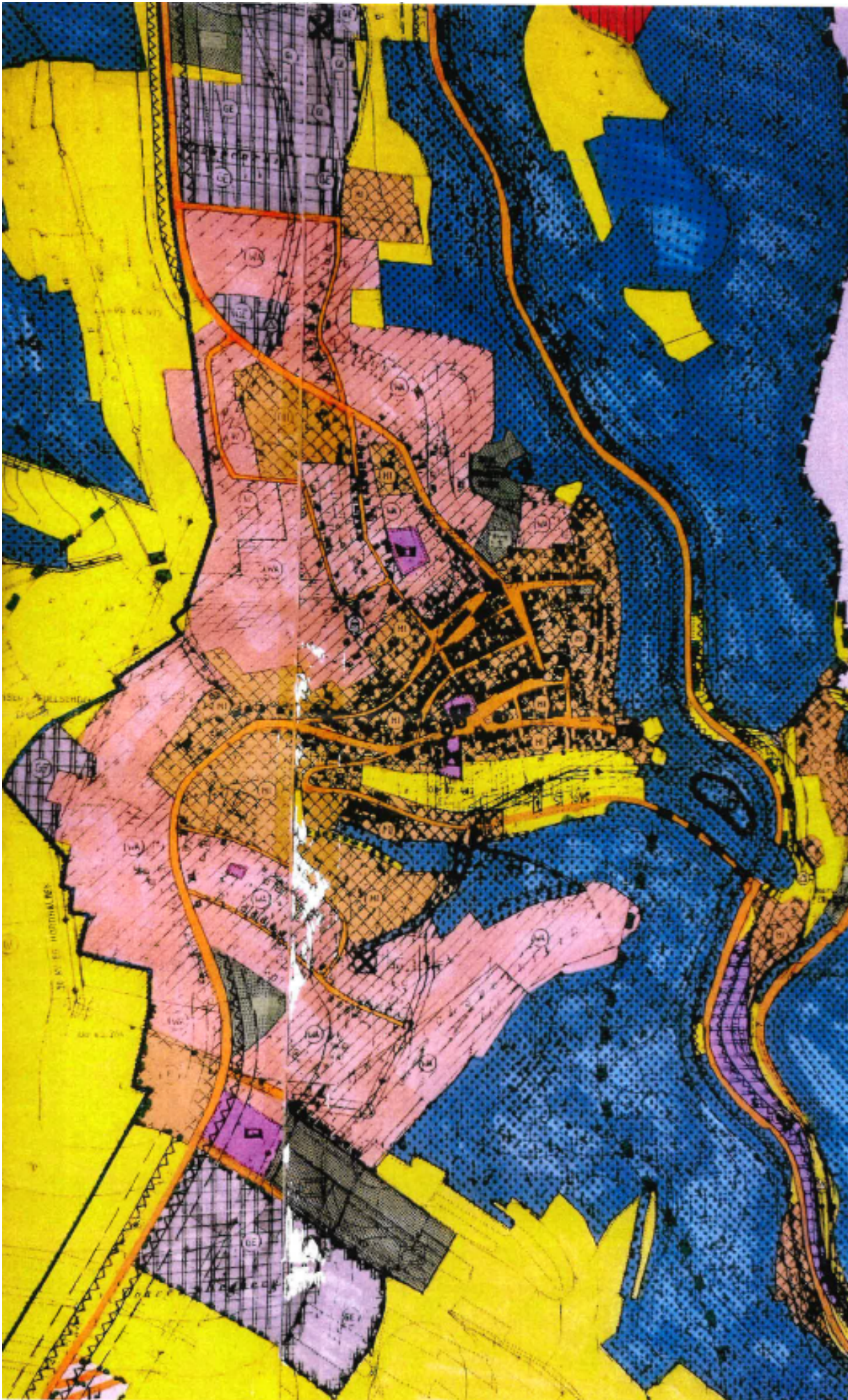


Darstellung der 3. Änderung



Darstellung im wirksamen Flächennutzungs- und Landschaftsplan der Marktgemeinde Nordhalben



Zeichenerklärung

Geltungsbereich der 3. Änderung

Darstellung von Bauflächen

- WA** Allgemeines Wohngebiet (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 4 BauNVO)
- MI** Mischgebiet (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 6 BauNVO)
- GE** Gewerbegebiet (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 8 BauNVO)
- örtliche Hauptverkehrszüge (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB)
- Umgrenzung der Bauflächen, für die eine zentrale Abwasserbeseitigung nicht vorgesehen ist (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)

Versorgungsanlagen und Hauptversorgungsleitungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB)

- Mittelspannungsfreileitung
- Mittelspannungskabel
- Transformatorenstation

Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)



Nachrichtliche Übernahme/ Kennzeichnung/ Vermerke

- Amtlich kartierte Biotopfläche (§ 5 Abs. 4 BauGB)
- Landschaftsschutzgebiet "Frankenwald" (§ 5 Abs. 4 BauGB)
- Altlastenverdachtsflächen (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 BauGB)
- Bestandsgebäude
- Bauverbotszone entlang von Staatsstraßen gem. Art. 23 BayStrWG
- Baubeschränkungszone entlang von Staatsstraßen gem. Art. 24 BayStrWG
- Grundstücksgrenze

Bodendenkmäler:

Gemäß Art. 8 Abs. 1 BayDSchG ist, wer Bodendenkmäler auffindet, verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch die Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit. Gemäß Art. 8 Abs. 2 BayDSchG sind die aufgefundenen Gegenstände bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Verfahrensvermerke

- Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 06.06.2023 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die 3. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 07.06.2023 ortsüblich bekannt gemacht.
- Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf der 3. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes in der Fassung vom 06.06.2023 hat in der Zeit vom 12.06.2023 bis 14.07.2023 stattgefunden.
- Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf der 3. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes in der Fassung vom 06.06.2023 hat in der Zeit vom 12.06.2023 bis 14.07.2023 stattgefunden.
- Zu dem Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes in der Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.
- Der Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes in der Fassung vom wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis im Internet veröffentlicht. Zusätzlich wurden die Unterlagen in der Gemeindeverwaltung öffentlich ausgelegt (leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit). Die Unterlagen wurden über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht.
- Der Markt Nordhalben hat mit Beschluss des Marktgemeinderates vom die 3. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes in der Fassung vom festgestellt.

Nordhalben, den

Michael Pöhnlein, Erster Bürgermeister (Siegel)

7. Das Landratsamt Kronach hat die 3. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes mit Bescheid vom AZ gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Siegel
Genehmigungsbehörde

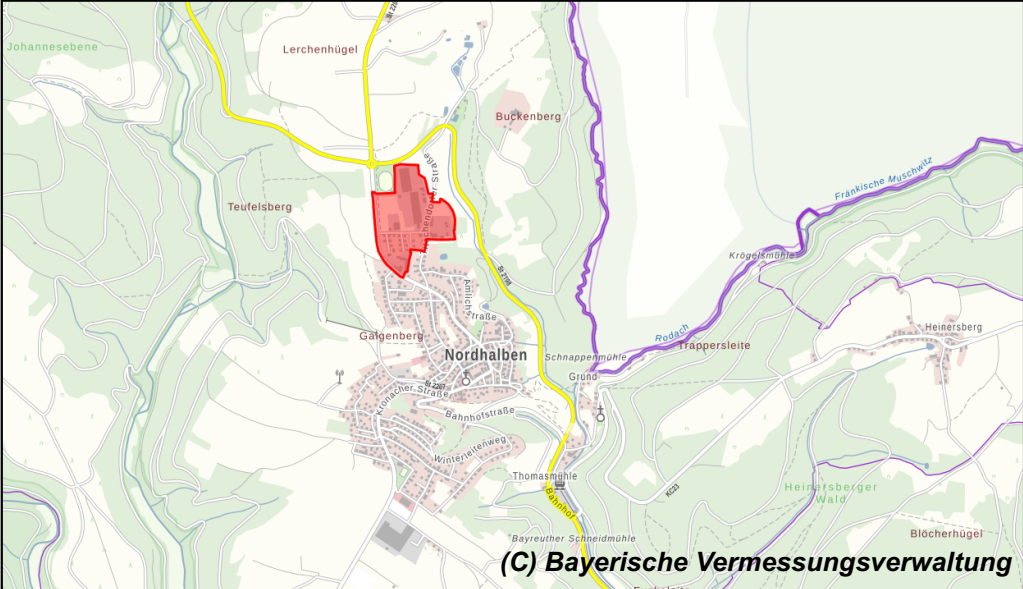
8. Ausgefertigt Nordhalben, den

Michael Pöhnlein, Erster Bürgermeister (Siegel)

9. Die Erteilung der Genehmigung der 3. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes wurde am gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und zusammenfassender Erklärung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus Nordhalben zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Die 3. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes ist damit rechtswirksam. Auf die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit der Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes einschl. Begründung und Umweltbericht wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Nordhalben, den

Michael Pöhnlein, Erster Bürgermeister (Siegel)



Projekt 1.06.07.01	3. Änderung des wirksamen Flächennutzungs- und Landschaftsplanes des Marktes Nordhalben im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB Markt Nordhalben, Landkreis Kronach	
Entwurf Fassung: 06.06.2023, geändert am 07.07.2026	Maßstab 1:2000	
Entwurfsverfasser: Am Kehlgraben 76 96317 Kronach Tel. (09261)6062-0 Fax (09261)6062-60 e-mail: info@ivs-kronach.de www.ivs-kronach.de		
	bearb. / gez.: se / se Kronach, im Juli 2026	